

VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DER EISEN- BAHNINFRASTRUKTUR DER WIENER LOKAL- BAHNEN GMBH (ANLAGE 3)

(Infrastrukturnutzungsvertrag)

abgeschlossen zwischen

der **Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH**, FN 261480 f, Lassallestraße 9 b, 1020 Wien, im Folgenden SCHIG genannt,

im Namen und auf Rechnung

der **WIENER LOKALBAHNEN GmbH**, FN 128256 m, Purkytgasse 1B, 1230 Wien, im Folgenden WLB genannt,

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen , im Folgenden EVU genannt, das im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

I Vertragsgegenstand

I.1 Die WLB betreibt ein integriertes Eisenbahnunternehmen gemäß § 1c Eisenbahngesetz, BGBl Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden EisbG genannt). Die Funktion der Zuweisungsstelle gemäß § 62 EisbG hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur der WLB wird von der SCHIG auf Basis des Beauftragungsvertrages zwischen SCHIG und WLB vom 15. September 2016 ausgeübt.

I.2 Das EVU erbringt im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr auf der Grundlage der einheitlichen Rechts-

Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
Lassallestraße 9 b | 1020 Wien | Austria | T. +43 (0) 1 812 73 43 | F. +43 (0) 1 812 73 43-1700
Handelsgericht Wien | FN 261480 f | UID: ATU61643056
IBAN: AT21 4300 0485 8621 0006 | BIC: VBOEATWW
www.schig.com

Zertifiziert nach ISO 9001

vorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) sowie nach dem Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisBFG) in der jeweils geltenden Fassung.

Das EVU hat der SCHIG auf Verlangen jederzeit während der Laufzeit dieses Vertrages nachzuweisen, dass es die Voraussetzungen gemäß Punkt I.1 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB, Anlage I) erfüllt.

- I.3 Das EVU nutzt ausschließlich zu diesem Zweck die gesamte Eisenbahninfrastruktur der WLB nach den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen in dem in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung angeführten Umfang.

2 Leistungen der WLB

- 2.1 Gemäß den Bestimmungen des EisbG gestattet die WLB dem EVU die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der WLB entsprechend dem in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung (Anlage 2) festgelegten Umfang sowie gemäß Fahrplan und die WLB erbringen die in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgelegten Leistungen.
- 2.2 Darüber hinaus gehende Leistungen (z.B. Lieferung von Traktionsenergie) sind von gegenseitlichem Vertrag nicht erfasst und mit dem/n zuständigen Dienstleister/n gesondert zu vereinbaren.

3 Leistungen des EVU

Sämtliche nicht von den WLB erbrachten Leistungen sind, ausgenommen den Fall der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der WLB, ausschließlich durch das EVU selbst zu erbringen.

4 Entgelt

Das Entgelt für die gemäß Punkt 2 von den WLB zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Zugtrassenvereinbarung (Anlage 2) sowie aus den in den SNNB (Anlage 1) festgelegten Sätzen.

5 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Fahrplanperiode per in Kraft und gilt bis zum und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in den SNNB in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1)

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:

6.1.1 Anlage 1: Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) inkl. Produktkatalog

6.1.2 Anlage 2: Zugtrassenvereinbarung

6.2 Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Beilagen werden mit einem elektronischen Datenträger (CD-ROM) jedem Vertragspartner ausgehändigt.

6.3 Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt das EVU, auch wenn sie der SCHIG oder den WLB zur Zahlung vorgeschrieben werden.

6.4 Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen, soweit in den SNNB nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterfertigen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

6.5 Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen hergestellt, von denen die WLB, die SCHIG und das EVU jeweils eine erhält.

Anlage I:

SCHIENENNETZ-NUTZUNGSBEDINGUNGEN (SNNB)

Die SNNB der WLB sind im Internet unter

<http://www.wlb.at/eportal3/ep/channelView.do/pageTypeld/71527/channelId/-49971>

<http://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang> verfügbar.

Anlage 2:

ZUGTRASSENVEREINBARUNG

(Nutzungs- und Leistungsumfang sowie Entgelte und Zahlungsmodalitäten)

Nach den Punkten 1 bis 6 des Infrastrukturnutzungsvertrages vom _____ abgeschlossen zwischen _____

der **Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH**, FN 261480 f, Lassallestraße 9 b, 1020 Wien, im Folgenden SCHIG genannt,

im Namen und auf Rechnung

der **WIENER LOKALBAHNEN GmbH**, FN 128256 m , Purkytgasse 1B, 1230 Wien, im Folgenden WLB genannt,

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen _____, im Folgenden EVU genannt, das im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt

werden folgende Einzelheiten vereinbart:

I. Basisleistungen der WLB

- I.1 Die SCHIG gestattet im Namen und auf Rechnung der WLB dem EVU vom _____ bis zum _____ die Nutzung der gesamten Eisenbahninfrastruktur der WLB, gemäß den ausgearbeiteten Fahrplanunterlagen, die integrierter Bestandteil dieser Zugtrassenvereinbarung sind. Verkehrstage, Saisonierung, Anzahl der Züge je Verkehrstag und Zugart ergeben sich aus den Fahrplanunterlagen.
- I.2 Die WLB teilen gemäß Punkt 1.1.1.3 SNNB dem/der vom EVU unter Punkt 5 genannten Ansprechpartner/stelle auf Anfrage die jeweils aktuelle Position eines Zuges mit.

- 1.3 Die WLB informieren das EVU bzw. leisten ihm administrative Hilfestellung (Troubleshooting) bei Störungen in der Betriebsabwicklung im Rahmen der Punkte I.14 SNNB.
- 1.4 Das EVU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur der WLB gemäß der in Punkt I.1 genannte Fahrwegskapazität an den jeweils angeführten Verkehrstagen zu nutzen.

Eine darüber hinaus gehende Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der WLB während der laufenden Fahrplanperiode oder die Erbringung von sonstigen Leistungen bedarf einer gesonderten Bestellung durch das EVU. Die im Rahmen der gesonderten Bestellung zugewiesene Fahrwegskapazität ergeben sich aus den jeweils von den WLB auszuarbeitenden Fahrplananordnungen. Die Fahrplananordnungen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zugtrassenvereinbarung.

2 Leistungen des EVU

Das EVU stellt sicher, dass den WLB spätestens zwei Stunden vor Abfahrt des betreffenden Zuges die internationale Wagenliste vorliegt.

Alle übrigen Leistungen werden vom EVU selbst erbracht.

3 Angaben zu den einzusetzenden Fahrzeugen

Das EVU erklärt, dass nur Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die den Bestimmungen des Punktes I.5 SNNB entsprechen. Die wagentechnische Untersuchung bzw. die Bremsprobe erfolgt durch das EVU.

4 Entgelt für die Nutzung der WLB-Eisenbahninfrastruktur

- 4.1 Die Preise für die Zufahrt und für die Erbringung von sonstigen Leistungen durch die WLB richten sich nach dem jeweils gültigen SNNB (Anlage I).
- 4.2 Die Endabrechnung erfolgt auf Basis der für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der WLB jeweils geltenden Benützungsentgeltbestimmungen und den vom EVU tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen sowie genutzten Eisenbahninfrastrukturanlagen.
- 4.3 Es wird folgende Zahlungsweise vereinbart: 14 Tage netto (ohne Abzug)

5 Ansprechpartner

5.1 Die WLB benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

WIENER LOKALBAHNEN GmbH

Purkytgasse 1B

1230 Wien

Tel.: +43 | 90444 53522

Fax.: +43 | 90444 53999

e-mail: wlb.bbi@wlb.at

5.2 Das EVU benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

5.3 Die SCHIG benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

SCHIG mbH

Abt. Eisenbahninfrastruktur Services

Peter Paczelt

T. +43 (0) | 812 73 43 - 1008

F. +43 (0) | 812 73 43 - 1700

schig.eis@schig.com | www.schig.com